



STADT LEHRTE

Kommunalwahl am 13. September 2026 - Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Am 13. September 2026 sind in der Stadt Lehrte der Rat und die Ortsräte für die Ortsteile Ahlten; Aligse, Kolshorn und Röddensen; Arpke; Hämelerwald; Immensen; Sievershausen und Steinwedel zu wählen.

1. Wahl des Rates:

Es sind **40** Ratsmitglieder neu zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

2. Wahl der Ortsräte:

In den Ortsteilen Ahlten; Arpke und Hämelerwald sind je **9** Ortsratsmitglieder, in den Ortsteilen Aligse, Kolshorn und Röddensen; Immensen und Sievershausen je **7** Ortsratsmitglieder sowie in dem Ortsteil Steinwedel **5** Ortsratsmitglieder neu zu wählen (§ 91 NKomVG i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lehrte).

Die Stadt Lehrte ist durch Ratsbeschluss vom 12.11.2025 in **zwei Wahlbereiche** eingeteilt.

Wahlbereich I: Lehrte-Kernstadt

Wahlbereich II: Ahlten, Aligse, Arpke, Hämelerwald, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel,

Gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. §§ 21 ff. NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die vorgenannten Wahlen möglichst frühzeitig bei der Stadt Lehrte, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 11 a, 31275 Lehrte einzureichen. **Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 20.07.2026 um 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff NKWG und die §§ 31 bis 33 NKWO. Das Wahlamt der Stadt Lehrte stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke kostenfrei zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthalten, gem. § 21 Abs. 4 NKWG jedoch höchstens

23 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Lehrte.

14 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder der Ortsräte Ahlten; Arpke und Hämelerwald.

12 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder der Ortsräte Aligse, Kolshorn und Röddensen; Immensen und Sievershausen.

10 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Orsrates Steinwedel.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Wahlvorschläge, die nach § 21 Abs. 9 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches bzw. Ortsteiles persönlich und handschriftlich unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO unterschrieben sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Lehrte bedürfen mindestens 30 Unterstützungsunterschriften, Wahlvorschläge für die Ortsräte Ahlten; Aligse, Kolshorn und Röddensen; Arpke; Hämelerwald; Immensen, Sievershausen mindestens 20 Unterstützungsunterschriften, Wahlvorschläge für den Ortsrat Steinwedel mindestens 10 Unterstützungsunterschriften.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei ausgegeben. Dabei haben Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 NKWG aufgestellt worden sind.

Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien sowohl für die Gemeindegewahl als auch für die Wahl der Ortsräte gem. § 21 Abs. 10 Nr. 2 u. 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Darüber hinaus sind von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften folgende Parteien und Wählergruppen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP) für die Gemeindegewahl, für die Ortsräte Aligse, Kolshorn, Röddensen; Arpke
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) für die Gemeindegewahl
- Wählergemeinschaft „Wir für Lehrte“ (WfL) für die Gemeindegewahl
- Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) für den Ortsrat Hämelerwald
- Freie Wählergemeinschaft Lehrte e.V. (FWG) für die Wahl des Orsrates Immensen

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am Tag der Bestimmung des Wahltages einer Vertretung des Wahlgebietes (Stadtrat bzw. Ortsrat) angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben, bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Lehrte, den

09.12.2025

Die Gemeindegewahlleiterin

Lange